



Freistellungsvereinbarung MiLoG

- Der Auftragnehmer sichert zu, bei Durchführung von Aufträgen von bgm express logistik alle ihm aus dem deutschen Mindestlohngesetz (MiLoG) obliegenden Pflichten einzuhalten. Hierzu gehören u.a. die Zahlung des Mindestlohns zum Fälligkeitszeitpunkt an seine im Inland (Deutschland) beschäftigten Arbeitnehmer, Erfassung der Arbeitszeit, etc. Der Auftragnehmer sichert weiter zu, nur Subunternehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die den Mindestlohn rechtzeitig an Ihre Arbeitnehmer zahlen und die sich ebenfalls schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes verpflichtet haben. Auf Verlangen von bgm express logistik hat der Auftragnehmer geeignete Nachweise (z.B. Lohnabrechnung, Zellanmeldungen, etc.) vorzulegen, dass er die ihm aus dem Mindestlohngesetz obliegenden Pflichten erfüllt.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bgm express logistik von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der Pflichten aus dem Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer bzw. einem von diesem eingesetzten Nachunternehmer resultieren. Hierunter fallen u.a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Forderungen von Arbeitnehmern von eingesetzten Nachunternehmern sowie beauftragten Verleihbetrieben, behördliche Forderungen wie z.B. Busgelder, behördlich erteilte Auflagen als auch hiermit zusammenhängende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bgm express logistik unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer eingesetzter Nachunternehmer geltend gemacht werden, sofern diese Ansprüche im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem Mindestlohngesetz steht.

Bietigheim - Bissingen, den 31.05.2016